

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Eubingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 67. Montag den 21. August 1826.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Ähnliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Schultheißen.)
Unter Beziehung auf das dßseitige Ausschreiben von dem heutigen Tage, worinn den Schultheißen die Antheile an dem Amtschaden und den Kriegskosten, welche für das Rechnungsjahr 1825 die Gemeinden zu übernehmen haben, bekannt gemacht wurden, werden wegen der Auftheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen, wegen des Einzugs und der Ablieferung dieser Abgaben folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

- 1) In den Kriegskosten müssen die Alt- und Neusteuerbaren Theil nehmen. Zu dem Amtschaden concurriren aber nur die Altsteuerpflichtigen.
- 2) Wie viel einfache Steuern zu dem Amtschaden und wie viel zu den Kriegskosten in der Gemeinde erfordert werden, hat der Gemeinderath unter Zuziehung des Bürgerausschusses binnen 8 Tagen festzusetzen und diesen Beschluß in der Gemeinde zu publiziren, damit jeder Bürger seine Schuldigkeit selbst berechnen kann.
- 3) Hierauf sind sogleich die beschlossenen Steuern in dem Abrechnungsbuche pünktlich anzulegen. Der Antheil der Neusteuerbaren, welche nicht in dem Dreiskataster laufen, sondern deren Steuer von hier aus bestimmt wird, ist künftig nicht mehr in das Abrechnungsbuch

aufzunehmen, dagegen aber in dem Rapiat und in der Rechnung unter der Rubrik: „Einnahmen, Steuer und Anlagen“ vorzunehmen, und hier zu verrechnen. Hingegen diejenigen Neusteuerbaren, deren Besitzthum in dem Dreiskataster wie das Vermögen eines Andern angelegt ist, sollen fortan in das Abrechnungsbuch aufgenommen werden. Die genaue Beobachtung dieser Regel ist unumgänglich nothwendig, um die Irrungen zu entfernen, welche sich bei den Neusteuerbaren, die von hieraus unmittelbar, und bei solchen, welche von der Gemeinde selbst angelegt werden und wozu von hieraus blos in den frühern Steueranschreiben die Erinnerung gegeben wurde, eingeschlichen haben.

- 4) Mit dem Einzuge ist sogleich zu beginnen und derselbe so ernstlich fortzusetzen, hauptsächlich zu der Zeit, wo der Bürger am besten bezahlen kann, daß mit dem Schlusse des Rechnungsjahres keine Rückstände vorhanden sind. Zu diesem Ende sind öfters Einzugsstage zu halten und diejenigen Bürger, welche die monatlichen Raten an ihrer Schuldigkeit nicht von selbst zur gehörigen Zeit entrichten, vorzufordern und mit Ernst an die Erfüllung ihrer Pflicht zu ermahnen. Ist diese Maasregel ohne Erfolg, soll zu den gesetzlichen Zwangsmitteln geschritten und insbesondere gegen Leute, welche aus dßsem Willen oder aus Nachlässigkeit nicht bezahlen,

mit aller Strenge des Gesetzes verfahren werden. Nöthigenfalls ist davon das Oberamt zu unterrichten. Würde ein Gemeinderath, wie es bei mehreren Gemeinderäthen in dem vorigen Jahr der Fall war, in dem Einzug und in der Ablieferung der Steuern eine neue Säumigkeit sich zu Schulden kommen lassen, so hätte er selbst eine empfindliche Nöthe zu gewärtigen, indem daraus nicht zugegeben werden kann, daß eine Gemeinde gegen die andere in Erfüllung ihrer Pflicht zurückbleibe.

Hienach haben die Schultheißen das Erforderliche einzuleiten.

Den 19. August 1826.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Herrenberg.

Herrenberg. Kuppingen. (Ausruf des Abraham Braun, Bäckers von Kuppingen.) Philippine Stängels, ledig, von Neuenbürg, hat gegen Abraham Braun, ledigen Bäcker von Kuppingen, bei der unterzeichneten Stelle eine Klage, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, angebracht und verlangt, daß er entweder zu Vollziehung, des ihr gegebenen Eheversprechens, oder zu Bezahlung von zehn Gulden Kindbettkosten und zwölf Gulden jährlichen Beitrag zu Auferziehung des Kindes weiblichen Geschlechts, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat, oder sich selbst zu ernähren im Stande ist, und zum Ersatz der Gerichtskosten angehalten werde.

Da sich nun der beklagte Abraham Braun von Kuppingen von Haus entfernt und dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, vor dem hiesigen Oberamtsgericht zu erscheinen und auf obige Klage sich zu verantworten und ihm hiezu eine Frist von 90 Tagen und zwar je 30 Tage für den 1., 2. und 3ten Termin unter dem Präjudiz anberaunt, daß im Fall seines Nichterscheinens nach Verfluß des 2ten Termins die Thatumstände der Klage als von ihm zugestanden angenommen, nach Verfluß des 3ten Termins er aber auch mit seinen etwa dagegen vorzubringenden Einreden ausgeschlossen und sofort das Weitere nach

rechtllicher Ordnung werde anerkannt werden. Zugleich werden diejenigen in- und ausländischen Behörden, welchen Etwas von dem Aufenthalt des Braun bekannt seyn sollte, geziemend ersucht, ihm Vorstehendes zu eröffnen.

So beschlossen im R. Oberamtsgericht.

Den 15. Juni 1826.

Feyer.

Lüdingen. (Schuldenliquidation.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Ganttsache der Magdalena Catharina, geborne Bäcker, Wittwe des Bürger und Weingärtners Johann Jakob Mack, wird die Schuldenliquidation

Mittwoch den 6. Sept. 1826

Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathshaus vorgenommen werden.

Diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung haben, werden hiemit au, gedachten Tag und Stunde vorgeladen, dieselbe entweder in Person oder durch Bevollmächtete um so gewisser gehdrig zu liquidiren, als die ausbleibenden Gläubiger von der Theilnahme an dieser Massegerichtlich werden ausgeschlossen werden.

Den 16. August 1826.

Stadtrath

vd. R. Gerichtsnotariat allda.
Seeger.

Lüdingen. (Gläubigervorladung.) Zu Folge oberamtsgerichtlichen Decrets vom 1. August d. J. werden die Gläubiger des Alt David Körner, Weingärtners, hiemit öffentlich aufgerufen,

Donnerstag den 7. Sept. d. J.

Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen beim Waisengerichte anzugeben, um einen Borgvergleich versuchen und die Schuldsache durch Verweisung in Erledigung bringen zu können.

Die Nichterscheinenden haben sich den — durch ihr Ausbleiben hervorgehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Den 16. August 1826.

Stadtrath

vd. R. Gerichtsnotariat allda.
Seeger.

Lüdingen. (Bürgschaftsaufforderung.) Die Erben des Johannes Wölter, Metzgers, vermuten, daß derselbe Bürgschafts- und dergleichen Verbindlichkeiten eingegangen haben werde, die auf seiner Verlassenschaft noch haften können. Es werden daher alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche an die Wölter'sche Verlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen beim Waisengericht dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei der Vertheilung des Vermögens unter die Erben unberücksichtigt bleiben.

Den 8. August 1826.

Waisengericht.

22. 8. 26
Berneck. (Mahl- und Sägmühleverpachtung.) Die Freiherren von Gältlingen sind gesonnen, ihre hier besitzende Mahl- und Sägmühle wieder auf 6—9 Jahre zu verpachten, welche Verhandlung am 24. August d. J.

als am Bartholomäusfeiertage im Wirthshause dahier vorgenommen werden wird. Die Mühle hat, außer der sehr gut eingerichteten Wohnung für den Pächter, 4 Mahl- und einen Gerbgang, viele Bannkünden, und vermöge ihrer Lage unterhalb eines Sees nie Mangel an Wasser. Für die benachbarten Orte liegt dieselbe sehr bequem, auch mag das noch zum besondern Vortheil des Pächters gereichen, daß er seine Früchte auf dem neu errichteten Wochenmarkt in der nur eine halbe Stunde von hier entfernten Stadt Altensalg verwerthen kann. Zu dieser Mühle gehört ferner: ein abgefondertes, großes, gutes Viehhaus sammt Heuboden, ein Wasch- und Bäckhaus, ein Wurzgärtchen und 2 Stück Wiesen, auch können auf Verlangen so viel Acker und Wiesen dazu in Pacht gegeben werden, als man verlangen wird. Die Pachtbedingungen werden sehr billig seyn.

Die Sägmühle, deren laufendes Werk im besten Zustande ist, hat eine Wohnung für den Pächter, ebenfalls nie Wassermangel; dem neuen Pächter werden alle in den gutherrschaftlichen Waldungen erzeugten Klöße im Vierpreise überlassen.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber an gedachtem Tage hier einfänden und Oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über Prädikat und Vermögen mitbringen wollen, weil ein jeweiliger Pächter eine Caution einzulegen hat.

Am 5. August 1826.

Freiherrl. v. Gältlingenscher
Kenntamtsverweser Neßlen.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Faß feil.) Ein 4 aimerges Faß mit 6 eisernen Meisen verkauft um billigen Preis

Buchbinder Minner,
der Ältere.

Lüdingen. (Faß und Bütten feil.) Donnerstag den 24. dieses Monats, Mittags 2 Uhr, verkauft: 5 Stück neue ovale zweialmerige, ein neues ovales vieraimerges, ein rundes zehnalmeriges und ein neues rundes vierzehnalmeriges Faß, gute Zweischgenfässer verschiedener Größe, und vier Stück Weinbütten

Den 17. August 1826.

Schloßkäufer Erbe's
Wittwe.

Lüdingen. (Aechter Zweischgenbranntwein feil.) In einem Privathause alhier liegen sechs bis acht Fmi ganz guter und reiner Zweischgenbranntwein dem Verkauf ausgesetzt und wäre das Nähere bei Ausgeber dieses zu erfragen.

Den 14. August 1826.

Lüdingen. (Branntwein feil.) Wenig ungefähr 1 Mimer guten alten Zweischgenbranntwein ganz oder Fmi weiß kaufen will, kann sich melden bei

Johann Christian Burkhardt,
Hutmachermeister.

Lüdingen. (Weinofferte.) Aechter reiner Unterländer Wein, vom Jahrgang 1825, ist zu 16 kr. per Maaß, zu haben, bei

Carl Binder,
Bäcker beim Kornhaus.

Weil im Schönbuch. Alhier sind 10 Mimer gut aufbewahrter Zweischgen- troß von 1825 um billigen Preis feil und der Verkäufer bei Franz Binders Wittwe zu erfragen.



Lübingen. Bei Unterzeichnetem ist ein Keller auf 1 oder mehrere Jahre zu mietzen, und würde derselbe ganz oder auch nur theilweise abgetreten werden können.

Schuhmacher Schweikhofer,
in der Neckargasse.

Lübingen. (Logis zu vermietzen.) Ein Logis für einen Studirenden, bestehend in einem Zimmer mit Möbeln ist mit oder ohne Bett zu vermietzen bei
Den 18. August 1826.

Wilhelm Nieß,
Stadtrath.

Lübingen. (Logis zu vermietzen.) Sogleich oder auf nächst Martini ist vor dem Neckarthor ein Logis mit 2 heizbaren und einem nicht heizbaren Zimmer mit schöner Aussicht zu vermietzen und ist solches bei Ausgeber dieß zu erfragen.

Lübingen. (Logis zu vermietzen.) In der obern Stadt ist ein Logis für eine kleine Haushaltung oder für einen ledigen Herrn sogleich oder bis Martini zu vermietzen. Das Weitere zu erfragen bei der Redaktion.

Lübingen. (Logis zu vermietzen.) Auf künftiges Semester sind Logis für zwei Studirende zu vermietzen bei

Schuhmacher Schuster
in der Münzgasse.

Bebenhausen. (Zu vermietzen.) Sogleich oder bis Martini können bei Unterzeichnetem 4 ineinander gehende heizbare gemahlte Zimmer, nebst Alkov, Küche, Speis, Magd- und Bühnecammer, und Holzlege, nebst gemeinschaftlichem Wasch- und Backhaus unter billigen Bedingungen auf ein oder mehrere Jahre abgegeben werden.

Auch können zwei Wittfrauen ihren ruhigen Sitz darinn haben und kann auf Verlangen auch ein Gärtle dazu gegeben werden.

Den 18. August 1826.

Schultheißenamts-Verweser
Zimbhof.

Lübingen. Wer von einer Mannshand Wiese im Ammerthal das Dehmdgras in Bestand nehmen will, kann sich melden bei

Sonnenwirth Haug.

Lübingen. (Empfehlung.) Ein junges Frauenzimmer empfiehlt sich im Biegeln und Nähen bestens; sie nimmt Arbeit in und außer dem Hause an, und bittet um geneigten Zuspruch. Sie wohnt bei des

Mezger Bäuerle's Wittwe,
in der langen Gasse.

Wöchentliche Frucht- Fleisch- und
Brod-Preise.

In Lübingen,
am 18. August 1826.

Dinkel	1 Schfl.	2fl. 15kr.	3fl. 15kr.	3fl. 40kr.
Haber	1 —	2fl. 16kr.	2fl. 49kr.	3fl. —kr.
Kernen	1 Svi.	—fl. —kr.
Haber	1 —	—fl. 21kr.
Roggen	1 —	—fl. —kr.
Erbsen	1 —	—fl. —kr.
Linzen	1 —	—fl. —kr.
Wicken	1 —	—fl. —kr.
Bohnen	1 —	—fl. 44kr.
Gersten	1 —	—fl. 33kr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	6kr.
Rindfleisch	1 —	4 - 5kr.
Hammelfleisch	1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	7kr.
— — ohne —	1 —	6kr.
Kalbsteisch	1 —	4kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 —	16kr.
Rückenbrod	8 —	14kr.
1 Kreuzerwed schwer	10 Loth.	2 1/2 Dfl.

A u f l ö s u n g

der im vorlezten Blatte No. 65. enthaltenen Charade: Sternenseld; und der im lezten Blatte No. 66. enthaltenen zwei Charaden: 1) Buttervogel; 2) Neuton; und der Homonymie: Grille.

Berichtigung.

Im lezten Blatte No. 66. Seite 350. Linie 5. von oben ist statt: vierjährigen — vorläufigen — ebendaselbst Linie 21. von oben statt: das Oberamt — jeder Ortsvorstand — ebendaselbst Linie 28. von oben statt: entstehen — entstehe zu lesen.

